



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(29.07.2020)

In Ergänzung unserer bisherigen Corona-Updates, möchten wir heute auf folgende Neuigkeiten hinweisen:

1) Genehmigungsverfahren zu den Verordnungen (Muster 56)

Stand seit 26.03.2020: *Aufgrund der Schließung diverser Übungsstätten wurde in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene festgelegt, dass der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert wird. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.*

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren.

NEU seit 27.07.2020: Zu dem (max.) Verlängerungszeitraum gelten nun folgende Regelungen:

1. Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

2. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

3. Nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Für nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

4. Teilnahmebestätigung/Abrechnung

Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben.

2) Befristete Erhöhung der Vergütungssätze durch die Ersatzkassen (vdek) in Pandemiezeiten

Die Leistungserbringerverbände haben die finanziellen Probleme der Leistungserbringer im Rehabilitationssport im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Rehabilitationssports während der COVID-19-Pandemie in Gesprächen mit dem vdek thematisiert.

Im Ergebnis haben sich die Ersatzkassen für eine Vergütungserhöhung von 10 % der aktuellen Vergütungssätze für den Rehabilitationssport – befristet für das 3. Quartal 2020 – ausgesprochen. Die Ersatzkassen leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen im Rehabilitationssport.

Im Zusammenhang unserer Information vom 30.06.2020 s.u. wurde uns nun die Ergänzungsvereinbarung vorgelegt, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Die Primärkassen NRW haben sich auf Anfrage des LSB NRW und des BRSNW dazu entschieden, die bekannten, vertraglich vereinbarten Vergütungssätze beizubehalten und auf eine befristete Erhöhung zu verzichten.

Eine Gesamtübersicht der gültigen Vergütungssätze können Sie über diesen [Link](#) einsehen.

3) Befristete Aussetzung der Günstigkeitsklausel durch den vdek

Bereits Anfang Mai hatte der Deutsche Behindertensportverband über folgende Regelungen des vdek informiert:

„Die Ersatzkassen haben sich bereiterklärt, die Günstigkeitsklausel für den Zeitraum vom 1.5.2020 bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Die Vergütungssätze sind bereits in der vdek-Datenbank hinterlegt und können gegen den vdek abgerechnet werden. Diese Maßnahme erfolgte proaktiv durch den vdek.“

Dementsprechend können für Versicherte des vdek für die aktuelle Durchführung des Rehabilitationssports die mit dem vdek verhandelten Vergütungssätze abgerechnet werden. Für die Primärkassen und die Rentenversicherung ändert sich nach aktuellem Stand nichts und es müssen die aktuell gültigen Sätze abgerechnet werden.

4) Fortführung der Online-Alternativangebote oder Rehasport im Freien

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben darauf hingewiesen, dass Online-Alternativangebote oder Rehabilitationssport im Freien bis zum 30.09.2020 fortgeführt werden können.

5) Finanzielle Hilfen

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass Sie in Sachen finanzielle Hilfen folgende Möglichkeiten haben.

Zwischenabrechnungen

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.

Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.

Soforthilfeprogramm des Landes NRW um drei Monate verlängert

Die Soforthilfe Sport, die bislang für die Monate März bis Mai gültig war, wurde durch die Landesregierung um drei Monate bis Ende August verlängert. Die Antragsfrist endet am 15. August 2020. Somit ist auch der Zeitraum Mitte des Jahres abgedeckt, in dem viele Vereine Einnahmen aus Veranstaltungen generieren, die auf Grund der Corona-Schutz-Maßnahmen abgesagt werden mussten. Vereine, die dadurch in Zahlungsschwierigkeiten geraten, können zu den bekannten Bedingungen über das Förderportal des Landessportbundes NRW

<https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse/soforthilfe-fuer-den-sport-in-nrw>
Förderanträge stellen.

6) Information der DRV Bund (Erinnerung)

Über die DGPR haben wir folgende Information der DRV Bund erhalten.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Corona-Pandemie möchten wir Sie hiermit über die Verfahrensweise beim Rehabilitationssport und Funktionstraining für Versicherte der DRV Bund informieren und Sie bitten, Ihre Sportvereine bzw. Sport-/Trainingsanbieter entsprechend in Kenntnis zu setzen:

Es wird dringend empfohlen, den Reha-Sport bzw. das Funktionstraining in Gruppen zunächst auszusetzen, soweit dies nicht ohnehin schon infolge der bundesweiten Schließung von Sportstätten erfolgt ist. Leistungsberechtigte werden gebeten, zu gegebener Zeit direkt mit dem Sportverein bzw. Sport-/Trainingsanbieter abzuklären, ob bzw. wann die Inanspruchnahme der verordneten Leistung (wieder) stattfinden kann.

Damit derzeit nicht mögliche Leistungen ggf. zeitnah nachgeholt werden können, erklären wir uns bereit, für Versicherte der DRV Bund die in der BAR-Rahmenvereinbarung festgelegten Fristen für Beginn und Abschluss um 3 Monate zu verlängern. Es gilt die mit der jeweiligen Verordnung verbundene Zusage der DRV Bund zur Kostenübernahme also grundsätzlich auch bei einem entsprechend späteren Beginn bzw. späterer Fortführung sowie Beendigung.

Auch dann jedoch sollten Leistungsberechtigte – insbesondere bei chronischen Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, des Stoffwechsels und bei Immunschwäche – sorgfältig prüfen, ob und wann sie den Reha-Sport bzw. das Funktionstraining antreten und im Zweifel zuvor mit ihrem behandelnden Arzt sprechen. Jede Teilnahme ist freiwillig. Nicht wahrgenommene Termine bzw. ein erfolgter Abbruch und Nichtwiederaufnahme des Reha-Sports bzw. Funktionstrainings haben keine Auswirkungen auf spätere Reha- oder Rentenverfahren.

Kann eine (weitere) Durchführung von Reha-Sport bzw. Funktionstraining nicht innerhalb der eingeräumten Fristenverlängerung erfolgen (z.B. weil sich die Krisensituation bis dahin nicht wesentlich gebessert hat), kann eine Abrechnung der zu Lasten der DRV Bund wahrgenommenen Leistung nur bis zum Ende der Fristverlängerung erfolgen. Eine weitere Verlängerung kommt mit Blick auf den für die Leistung maßgeblichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der vorhergehenden medizinischen Rehabilitation nicht in Betracht.

Ausfallvergütungen an die Sportvereine bzw. Sport-/Trainingsanbieter können durch die DRV Bund mangels Rechtsgrundlage leider nicht gezahlt werden.

Geben Sie auf sich acht und bleiben Sie hoffentlich gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung Bund“

7) Sonstiges

Seit 15.07.20 ist die aktualisierte Corona-Schutzverordnung in Kraft (Laufzeit bis 11.08.2020), die folgende Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen mit sich bringt:

- Bei nicht-kontaktfreien Sport drinnen gilt nun auch die zulässige Höchstzahl von 30 Personen (inkl. Trainer*innen, Übungsleitungen, die mit den Teilnehmenden in Kontakt kommen) (§9 (1))
- Insgesamt dürfen 300 Zuschauer*innen drinnen und draußen die Sportanlagen betreten, bei Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit (schriftliche Erfassung der Zuschauer*innen) (§9 (3) und § 2a(1))
- Die Regelungen aus den bisherigen Corona-Schutz-Verordnungen haben weiterhin Bestand

Neben der neuen Corona-Schutz-Verordnung in NRW hat der DOSB seine Leitplanken aktualisiert. Die aktuellen Leitplanken sowie weitere Dokumente zum Wettkampfsport finden Sie unter folgenden Links:

Sportartspezifische Übergangsregelungen:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Neue Leitplanken DOSB:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200706_Die_neu_e_n_Leitplanken.pdf

Leitplanken Hallensport DOSB:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020_Leitplanken_Halle_BW.pdf

Leitplanken Wettkampfsport DOSB:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06_Leitplanken_Wettkampf.pdf

Abschließend weisen wir weiterhin darauf hin, dass die Vereine für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportangebote und die Einhaltung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen verantwortlich sind. Wir möchten alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden aufrufen, verantwortungsvoll mit den aktuellen Lockerungen umzugehen, sich an die Corona-Schutz-Vorgaben der Landes- und Bundesregierung zu halten, damit die Corona-Pandemie weiter eingeschränkt werden kann. Nur dadurch können weitere Lockerungen für den Sport in absehbarer Zeit vorbereitet und umgesetzt werden.

Bleiben Sie gesund!